Wien, Donnerstag den 17. April 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Staatsbürgerschaft nach österreichischem Rechte. Von Dr. M. E. Burckhard, k. k. Gerichtsadjuncten. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Anwendung des Grundsatzes des § 465 St. P. O., betreffend die Ergreifung von Berufungen an Stelle des Verurtheilten, auf das politische Strafverfahren.

Unter der „Dauer der Session“, während welcher die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage ohne Zustimmung des Hauses nicht verfolgt werden können, ist die Zeit zwischen der vom Kaiser angeordneten Eröffnung und Schließung der Sitzungen zu verstehen.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber die Staatsbürgerschaft nach österreichischem Rechte.

Von **Dr. M. E. Burckhard**, k. k. Gerichtsadjuncten.

(Schluß.)

Verlust der Staatsbürgerschaft.

Nach den oben aufgestellten Grundsätzen würde die österr. Staatsbürgerschaft verloren gehen durch den anerkannten Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft und nur durch den Erwerb einer solchen. Es würde sich also nur um die Frage handeln, wann wird eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, beziehungsweise als erworben anerkannt. Der Grundsatz, daß die österr. Staatsbürgerschaft nur durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft verloren werden könne, ist jedoch in der Gesetzgebung weder zur vollkommen klaren Erkenntniß noch zur ganz consequenten Durchführung gelangt. Und doch wird ungeachtet scheinbarer Widersprüche im Ausdrucke auf Grund einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen dieses Princip als für das österr. Recht geltend anerkannt werden müssen.

Als Fälle des Erlöschens der österr. Staatsbürgerschaft pflegen angeführt zu werden: 1. Die Verehelichung einer Inländerin mit einem Ausländer (§ 92 a. b. G. B. und § 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557), [34]) 2. die Auswanderung, 3. die Auswanderung des Parens hinsichtlich der noch nicht eigenberechtigten Kinder (§§ 16 bis 18 ibid.).

Der erstere Fall wurzelt jedenfalls in der reciproquen Anerkennung, beziehungsweise Voraussetzung, daß durch die Verehelichung mit einem Ausländer nach dem Rechte seines Staates die Staatsbürgerschaft für seine Ehegattin erworben werde. Hinsichtlich der beiden anderen erwähnten Fälle jedoch ist m. E. zu unterscheiden zwischen der Auswanderung und dem unter Umständen als ihre Folge eintretenden Verluste der Staatsbürgerschaft. § 1 des Auswanderungspatentes hatte eine Definition der Auswanderung aufgestellt: „der aus den kaiserlichen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren“, welche dasselbe Auswanderungspatent sofort wieder über den Haufen warf, indem es eine Reihe von Fällen aufzählte, in denen dieser Vorsatz zu „entnehmen“ sei. Hienach ist also nicht der ein Auswanderer, welcher den fraglichen Vorsatz hat (das kann kein Mensch wissen, was ein anderer „vorhat“), sondern, der eine ausländische Staatsbürgerschaft, Civil- oder Militärstelle annimmt, in ein ausländisches religiöses Institut eintritt, fünf, beziehungsweise zehn Jahre im Auslande sich aufhält, einer Einberufung nicht Folge leistet. Das Auswanderungspatent (§ 10 a) setzte nun als Strafe der unbefugten Auswanderung den Verlust der Staatsbürgerschaft fest; der befugte Auswanderer aber wurde (§ 9) aus der Staatsbürgerschaft entlassen. Da aber nunmehr nach Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, "die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt" ist, kann in keinem Falle der Verlust der Staatsbürgerschaft mehr als eine Strafe der Auswanderung eintreten, denn bei den Nichtmilitärpflichtigen wäre eine Strafe überhaupt unzuläßig, bei den Militärpflichtigen aber wäre sie inconsequent, da ja mit dem Erlöschen der Staatsbürgerschaft logischerweise auch die Wehrpflicht erlösche und gerade den Wehrpflichtigen der Staat nicht entläßt. Eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft aber erfolgt gegenwärtig nicht mehr. [35]) Es tritt daher keineswegs der Verlust der Staatsbürgerschaft als Folge der Auswanderung ein. Wenn dem ungeachtet selbst in Regierungsverordnungen [36]) von der Voraus-

[34]) Anderer Ansicht für das frühere Recht Raule, Z. f. ö. R. 1828, I, N. XII, S. 173—188.

[35]) Vgl. z. B. den in Note 32 cit. M. E. über das mit dem Deutschen Reiche getroffene Uebereinkommen und den Erlaß des M. d. Jnn. 3. Juni 1868, Z. 7201. Der Grund, warum in diesen Fällen im Principe keine Entlassungsurkunden mehr ausgestellt werden (d. i. keine ausdrücklichen Entlassungen aus der Staatsbürgerschaft mehr erfolgen), dürfte jedoch kaum in der richtigen Erkenntniß des oben sub 3 aufgestellten Grundsatzes, sondern mehr in der Verwechslung von Auswanderung und Verlust der Staatsbürgerschaft liegen. Vgl. folg. Note.

[36]) So Vdg. des Min. d. Jnn. 18. Aug. 1875 (R. G. Bl. Nr. 112), betreffend das Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Verpflichtung jeden Theiles, seine Angehörigen wieder zurückzunehmen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht die fremde Staatsbürgerschaft nach den dortigen Gesetzen erworben haben. Diese Ausdrucksweise ist übrigens um so weniger von Bedeutung, als ja bei Verträgen mit fremden Staaten nicht nur das eigene und nicht nur das momentan geltende Recht ins Auge gefaßt und in Combination gezogen werden muß. Ferners der Erl. des Min. d. Jnn. 18. Juli 1870, Z. 3806, betreffend die zum Scheine abgegebenen Erklärungen noch nicht Wehrpflichtiger, „aus dem österr. Staatsverbande treten zu wollen“. Das Ministerium sah sich veranlaßt, aus § 1 des Auswanderungspatentes darzuthun, „daß die Ausscheidung aus dem Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden kann,“ wenn die Auswanderung wirklich stattgefunden hat; und aus der noch andauernden Staatsbürgerschaft wird wieder gefolgert, daß die Wehrpflicht nicht erloschen ist. Dies würde aber schon aus der einfachen Thatsache der noch nicht erfolgten Auswanderung sich ergeben. Nicht der Austritt aus der Staatsbürgerschaft ist anzumelden, sondern die Auswanderung, und eine bloße Anmeldung der Auswande-

setzung ausgegangen wird, es könne die einheimische Staatsbürgerschaft durch die bloße Auswanderung verloren werden, ohne daß eine fremde erworben sei, so beruht dies wohl auf einer Verwechslung der Begriffe Auswanderung und Verlust der Staatsbürgerschaft. Ja gerade aus der oben (Note 36) angeführten Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche im Zusammenhange mit § 16 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, [37]) ergibt sich, daß der Staat sich eines seiner Staatsbürger, insolange derselbe nicht eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat, weder gegen noch mit dessen Willen entledigen kann. Derselbe muß immer wieder übernommen, einer Gemeinde zugewiesen und somit als Staatsbürger angesehen werden, d. h., richtig ausgedrückt, er verliert die österr. Staatsbürgerschaft überhaupt gar nicht. [38])

Die österr. Staatsbürgerschaft erlischt also nur durch den anerkannten Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft aber wird gegebenen Falles anerkannt: 1. im Falle einer Verehelichung einer Frauensperson mit einem Ausländer, oder des nachträglichen Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft seitens ihres von ihr nicht getrennt lebenden Gatten, 2. im Falle der wirklich erfolgten Auswanderung eines Nichtwehrpflichtigen, [39]) 3. hinsichtlich Nichteigenberechtigter [40]) im Falle ihr ehelicher Vater oder ihre außereheliche Mutter wirklich auswandern und eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben, beziehungsweise dieser Erwerb anerkannt [41]) wird, jedoch auch nur dann, wenn sie selbst nicht wehrpflichtig sind.

Wirkungen der Staatsbürgerschaft.

Vermöge der Staatsbürgerschaft ist das Individuum Mitglied der staatlichen Gesellschaft und als solches aller Rechte dieser Mitglieder gegen die Gesammtheit (d. i. eines Anspruchs auf die Thätigkeit der Gesammtheit für seine Interessen in den im Gesetze bestimmten Fällen) theilhaftig, zugleich aber auch den Pflichten dieser Mitgliedschaft gegen die Gesammtheit (d. i. der Verpflichtung zu den aus ihr zu Gunsten der Gesammtheit folgenden Leistungen und Handlungen) unterworfen.

rung ist noch keine Auswanderung. Daß der anerkannte Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft die Wehrpflicht (auch ohne Auswanderung) aufhebt, ist selbstverständlich (z. B. der Vater des noch nicht Wehrpflichtigen wird fremder Staatsbürger); nach Art. 4 Ges. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) im Zusammenhange mit § 3 Wehrges. 5. Dec. 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) wird jedoch die nachmalige Wehrpflicht eines zur Auswanderungszeit noch nicht Wehrpflichtigen schon durch die bloße Auswanderung, auch wenn sie nicht mit dem Erwerbe einer neuen und dem Verluste der alten Staatsbürgerschaft verbunden ist, behoben, oder richtiger, die Auswanderung noch nicht Wehrpflichtiger wird um der späteren Wehrpflicht willen nicht untersagt, noch von dem Ausgewanderten verlangt, daß er zur militärischen Dienstleistung zurückkehre. Es ist dies eine durch Art. 4, Ges. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) bedingte Einschränkung des § 1 Ges. 5. Dec. 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), wonach die Wehrpflicht „von jedem wehrpflichtigen Staatsbürger" erfüllt werden muß. Wenn daher der Ausgewanderte wieder „einwandert", so unterliegt er ganz gewiß eo ipso der Wehrpflicht, insoferne er nicht auch eine fremde Staatsbürgerschaft erworben und die eigene verloren hat.

[37]) „Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und dann deren Uebernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatsrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte." Nach § 2, Al. 1 cit. erwirbt sie somit auch wieder das Staatsbürgerrecht.

[38]) Die Ausdrucksweise des § 16 Heim.-Ges. kann hieran um so weniger etwas ändern, als dieses Gesetz doch schon vor dem gegenwärtig maßgebenden Gesetze 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) Art. 4 erflossen ist. A. A. hinsichtlich der ganzen Frage Vesque v. Püttlingen, J. Priv. S. 109: „Die Auswanderung zieht wohl auch jetzt als Folge derselben den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich."

[39]) Vgl. N. 36. Die fremde Staatsbürgerschaft wird bei einem Wehrpflichtigen nur anerkannt, wenn die Bewilligung zur Auswanderung vom Reichskriegs- beziehungsweise Landesvertheidigungsministerium ertheilt wurde. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das betreffende Individuum das zwanzigste Lebensjahr vollendet (§ 3 Wehrgesetzes 5. Dec. 1868, R. G. Bl. Nr. 151). Vgl. aber den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 74), wonach in den Vereinigten Staaten naturalisirte frühere österr. Staatsbürger, wenn sie durch mindestens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten ununterbrochen sich aufgehalten haben, unbedingt als amerikanische Bürger anzusehen, und auch bei einer eventuellen Rückkehr wegen Verletzungen der Wehrpflicht nicht zur Verantwortung zu ziehen sind.

[40]) Ob sie von den Auswanderern mitgenommen oder zurückgelassen werden, ist gleichgiltig.

[41]) Wäre der eheliche Vater (dem dann entweder ein Eheconsens ertheilt worden sein müßte, oder der eine verbotene Ehe eingegangen hätte) noch wehrpflichtig, so würde seine eigene Erwerbüng der fremden Staatsbürgerschaft, ünd darum auch die seiner Kinder nicht anerkannt werden. Daß §§ 16—18 des Ausw. P. ein Anderes bestimmten, hatte darin seinen Grund, daß nach dem cit. Patente der unbefugt Aüsgewanderte die österr. Staatsbürgerschaft verlor.

Eine Folge der Mitgliedschaft ist, daß dem Staatsbürger der Aufenthalt im Staate nie verwehrt werden darf; [42]) da die Staatsbürgerschaft auch nicht aberkannt werden kann, gibt die Staatsbürgerschaft dem Individuum ein dauerndes und nicht anders als in Folge freiwilliger mittelbarer oder unmittelbarer Entsagung erlöschendes Recht auf Aufenthalt (unter gewissen Umständen auch Versorgung) im Heimatsstaate.

Da nach österr. Rechte auf privatrechtlichem Gebiete die Ausländer mit den Staatsbürgern gleichgestellt sind (§ 33 a. b. G. B.), [43]) und diese Gleichstellung nur durch das Princip der Retorsion beschränkt ist, erscheint für das privatrechtliche Gebiet nur in dieser Richtung die Frage, ob jemand Oesterreicher oder Fremder ist, die Staatsbürgerschaft somit, von Relevanz. [44])

Mittheilungen aus der Praxis.

Anwendung des Grundsatzes des § 465 St. P. O., betreffend die Ergreifung von Berufungen an Stelle des Verurtheilten, auf das politische Strafverfahren.

Mit dem Erkenntnisse des Gemeindevorstandes in M. vom 5. September 1881, Z. 225, wurde Katharina G. wegen Verkaufes gesundheitsschädlichen Gebäckes zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt, nachdem ihr bereits vorher 44 Laib Brod confiscirt worden waren, deren Vertilgung unter Einem angeordnet wurde.

Katharina G. führte hierüber Beschwerde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft H., wurde aber mit dem Bescheide dieser Bezirkshauptmannschaft vom 27. September 1882, Z 2816, abgewiesen, die Geldstrafe wurde von 10 fl. auf 5 fl. herabgesetzt.

Am 14. November 1882 starb Katharina G.

Am 24. November 1882 brachte Dr. L. in P. noe. der Katharina G. einen Recurs an die Statthalterei ein, worin um Aufhebung des Straferkenntnisses und Ersatz für die confiscirten Brode gebeten wird.

Die Statthalterei hat hierüber mit dem Erlasse vom 6. October 1883, Z. 29.403, eröffnet, daß sie in eine Entscheidung über diesen Recurs nicht einzugehen finde, weil Katharina G. am 14. November v. J. gestorben ist und daher in deren Namen unterm 24. November v. J. ein Recurs nicht mehr eingebracht werden konnte.

Dagegen brachte Dr. L. den Ministerialrecurs ein, worin unter Vorlage der von Katharina G. am 20. September 1882 gefertigten Vollmacht geltend gemacht wurde, daß die einem Advocaten ertheilte Vollmacht auch auf die Erben gerichtet sein müsse (§ 416 a. G. O.), daher der Umstand, daß Katharina G. gestorben sei, auf die Entscheidung des vom Recurrenten als Rechtsfreund und Vertreter eingebrachten Berufung nicht die von der Statthalterei demselben beigelegte Bedeutung haben könne.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 9. Jänner 1884, Z. 20.393 ex 1883, hierüber entschieden wie folgt:

[42]) Vgl. § 1 Heim.-Ges., sowie §§ 25 und 249 St. G. B.

[43]) Es ist ünrichtig, wenn Schiffner I, § 57 S. 182 behauptet, es werde in § 194 (wohl 192?) a. b. G. bezüglich der Vormundschaft „ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers" gefordert. Nach § 192 soll „Einwohnern fremder Staaten" nur „in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden". Die Bestimmung des Hofd. 28. Februar 1788, J. G. S. 790, über die (von zahlreichen Ausnahmen durchbrochene) Unfähigkeit Fremder zum Erwerbe von Bauerngütern ist aufgehoben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es dermalen keine Bauerngüter im technischen Sinne der damaligen Verfügung mehr gibt. Vgl. Vesque, J. Pr. S. 266. Anderer Meinung Randa, Besitz § 9 N. 6, und Schiffner I, § 57 N. 14. Mit Wärme tritt für die gänzliche Beseitigung jeder privatrechtlichen Zurücksetzung Fremder (auch der Anwendung der Reciprocität) ein: Papafava, Sulla condizione civile degli stranieri, Triest 1881. Ueber die rechtliche Stellung der Fremden vgl. überhaupt Esperson, Il principio di nazionalità applicato alle relazione civili internationale, Pavia 1868, 211 S.; Strauch, Das Fremdenrecht, besonders mit Rücksicht auf Handels- und Gewerbetrieb der Ausländer, Goldschmidt's Ztfr. f. H. R. XIII 1869, N. I, S. 1—44; Cockburn, Nationality, or the law relating to subjects and aliens, London 1869, 217 S.

[44]) Nach Grundsätzen der Retorsion sind vom Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter die Montenegriner ausgeschlossen. Die betreffenden Normen sind angeführt bei Schiffner I, § 57, S. 182. Vgl. auch daselbst N. 19 über die Aufhebung anderer früherer Beschränkungen fremder Unterthanen im Erwerbe von Immobilien. Ueber die durch die Hofd. 23. Dec. 1775, J. G. S. 1743, und 3. Januar 1776, J. G. S. 1748, statuirt gewesene Erbunfähigkeit der Türken und die Frage des Fortbestandes dieser Bestimmungen Billitzer J. Bl. 1880, N. 19.

„Das Ministerium findet diesem Recurse keine Folge zu geben. Denn es handelt sich hier um den Recurs gegen ein Straferkenntniß zu Gunsten des Verurtheilten, welcher aber in sinngemäßer Anwendung des § 465 St. P. O. nur von dem Angeklagten selbst, von dem Ehegatten, seinen Verwandten oder dem gesetzlichen Vertreter des pflegebefohlenen Verurtheilten ergriffen werden kann, den Erben des Angeklagten aber, — in welcher Beziehung die vorliegende Vollmacht angerufen wird, — ein Beschwerderecht nur wegen der in dem Erkenntnisse enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche zusteht Ein derartiger privatrechtlicher Anspruch liegt aber hier nicht vor." S.

Unter der „Dauer der Session", während welcher die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage ohne Zustimmung des Hauses nicht verfolgt werden können, ist die Zeit zwischen der vom Kaiser angeordneten Eröffnung und Schließung der Sitzungen zu verstehen.

Für den 16. Juni 1883 war eine Hauptverhandlung wegen Vergehens nach § 11, Abs. 2 des Preßgesetzes vor dem Kreisgerichte Roveredo anberaumt. Sie wurde jedoch vertagt, weil unter den Angeklagten sich C. befand, welcher inzwischen zum Abgeordneten in den Tiroler Landtag gewählt wurde, dieser Landtag damals tagte und die angesuchte Zustimmung zur Verfolgung in der Erwägung verweigert hatte, „daß es sich um eine höchst geringfügige Frage handle und Gefahr am Verzuge nicht vorhanden sei". Nach Beendigung der Landtagssession wurde die Hauptverhandlung wieder ausgeschrieben und bei derselben auch C. verurtheilt. Er ficht das Urtheil mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 9, lit. b an, indem er darzuthun versucht, daß er auch damals nicht strafgerichtlich verfolgt werden konnte, weil der Landtag seine Zustimmung ausdrücklich verweigert habe. Bei der mündlichen Verhandlung machte die Vertheidigung geltend, daß der im § 2 des Gesetzes vom 3. October 1861 den Landtagsabgeordneten gewährte Schutz sich nicht blos über die Sitzungs-, sondern über die ganze Wahlperiode erstrecke. Dagegen bemerkte der Generalprocurator: „Die in Frage stehende Gesetzesstelle spricht im ersten Absatze des § 2 aus, daß keine Verfolgung „während der Dauer der Session" ohne Zustimmung des Landtages stattfinden könne; die Absätze 3 und 4 statuiren ein Recht des Vertretungskörpers, zu verlangen, daß „die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werde". Ein Beschluß der letzteren Art liegt hier nicht vor, und ist daher kein Anlaß, zu untersuchen, ob etwa behauptet werden könnte, daß unter „Sitzungsperiode" ein Mehreres und Weiteres gemeint sei, als unter „Session". Unter Session ist aber keinesfalls die Wahlperiode gemeint. Wäre dies beabsichtigt gewesen, so wäre es einfacher, kurzweg zu erklären, daß kein Mitglied ohne Zustimmung des Hauses verfolgt werden könne; der Fall des Abs. 4 hätte überhaupt nicht als möglich gedacht werden können, außer beim Uebergange aus einer Wahlperiode in die andere. Unter Session oder Sitzungsperiode kann daher nur die Zeit verstanden werden, welche zwischen dem durch kaiserliche Anordnung erfolgenden Beginne und Schlusse einer Reihe von Sitzungen (im Gegensatze zu einer bloßen Vertagung des Hauses) verstreicht, und welche der Regel nach mit der verfassungsmäßigen Jahressession zusammenfällt. In diesem Sinne spricht z. B. § 9 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, von der „laufenden Jahressession", das Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, im § 11 von der „Schließung der Session des Reichsrathes", in §§ 12 und 14 von der Wirksamkeit eines „über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten" oder „thätigen" Ausschusses, im § 12, Abs. 3 davon, daß während der „Session von Landtagen" Sitzungen eines solchen Ausschusses nicht stattfinden. Im gleichen Sinne sprechen § 9 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung im § 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von der Bestellung des Präsidiums für die Session, welcher die letztere ausdrücklich die „Wahlperiode" gegenüberstellt. Es hat daher die Verhandlung und Verurtheilung im vorliegenden Falle außerhalb der Session stattgefunden und konnte hiedurch das Recht des Landtages nicht verletzt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom k. k obersten Gerichts- als Cassationshofe mit Entscheidung vom 14. December 1883, Z. 18.272, verworfen. — Gründe:

. . . Nach dem Gesetze vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, dürfen nur „während der Dauer der Session (tornata)" die Mitglieder der Landtage ohne Zustimmung des Hauses nicht verfolgt werden und muß, wenn dieses es verlangt, die etwa gegen eines derselben stattfindende Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode (periodo della sessione) aufgeschoben werden. Keiner dieser beiden Fälle ist bezüglich des Angeklagten eingetreten, da kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die vom Gesetze gebrauchten Ausdrücke „Session" und „Sitzungsperiode" ganz gleichbedeutend sind und daß darunter nichts Anderes verstanden wird, als der Zeitraum, während welchem der Landtag durch Allerhöchstes Rescript zu seiner Thätigkeit berufen ist, und welche von dem Augenblicke, für welchen der Landtag einberufen ist, bis zu demjenigen läuft, wo er auf Allerhöchste Anordnung geschlossen wird. Da nun nicht einmal behauptet wird, daß der tirolische Landtag zur Zeit des Verfahrens gegen den Angeklagten in Thätigkeit und nicht vielmehr auf Allerhöchste Anordnung geschlossen war, fehlt die Voraussetzung für die vom Angeklagten in Anspruch genommene Immunität.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 18. Ausgeg. am 24. Februar.

Verbot der Zeitschrift: „Barababao". H. M. Z. 6476. 22. Februar.

Evidenzhaltung der Bestimmungen und Tarife für die in- und ausländische Correspondenz der österreichischen Telegraphenstationen. H. M. Z. 2294. 14. Februar.

Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 5427. 15. Februar.

Nr. 19. Ausgeg. am 28. Februar.

Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Schweden". H. M. Z. 43.697 ex 1882. 8. Februar.

Leitung der Briefpostsendungen an das k. und k. österreichisch-ungarische Consulat in Rustschuk. H. M. Z. 4977. 16. Februar.

Beförderung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach Großbritannien und Irland. H. M. Z. 5789. 16. Februar.

Nr. 20. Ausgeg. am 1. März.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphentarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 4233. 21. Februar.

Nr. 21. Ausgeg. am 4. März.

Vorschriften, betreffend die ärarischen Straßen-Postfuhrwerke, Wagen-Materialien und -Requisiten bei den k. k. Postämtern. H. M. Z. 36.637 ex 1882. 25. Jänner.

Nr. 22. Ausgeg. am 6. März.

Kundmachung des Specialübereinkommens, geschlossen zwischen den Telegraphenverwaltungen Oesterreich-Ungarns einerseits und der türkischen Telegraphenverwaltung anderseits zur Regelung ihrer dienstlichen Beziehungen, der diesbezüglichen Declaration sowie des technischen Uebereinkommens. H. M. Z. 41.935 ex 1882.

Nr. 23. Ausgeg. am 8. März.

Verzeichniß über die weiters als Sammelstellen bestimmten Postämter und Eröffnungstermin für den Beginn des Postsparcassendienstes bei denselben H. M. Z. 375. 28. Februar.

Nr. 24. Ausgeg. am 10. März.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 6743. 24. Februar.

Einführung von Briefen mit Werthangabe im Verkehre mit Tunis. H. M. Z. 6175. 28. Februar.

Annullirungen und Abänderungen des Beförderungsweges von Telegrammen. H. M. Z. 42.916 ex 1882. 16. Februar.

Nr. 25. Ausgeg. am 12. März.

Postdampfschiffverbindungen Europas nach den übrigen Erdtheilen pro 1883. H. M. Z. 3324. 8. Februar.

Austausch von Postpacketen im Verkehre mit Mayotta, Nossi-Bé und St. Maria de Madagaskar. H. M. Z. 6173. 24. Februar.

Behandlung von Telegrammen nach Adreßorten, in welchen sich nebst der Staats-Telegraphenstation eine Eisenbahn-Betriebsstation befindet. H. M. Z. 43.136 ex 1882. 20. Februar.

Abfertigung von Dienstnotizen (avis de service) in französischer Sprache seitens der Telegraphen-Nebenstationen. H. M. Z. 42.064 ex 1882. 21. Februar.

Nr. 26. Ausgeg. am 14. März.

Wiedereröffnung der Dampfschiffahrt auf der unteren Donau. H. M. Z. 8089. 6. März.

Aenderung im Fahrposttarife „Großbritannien und Irland". H. M. Z. 7792. 28. Februar.

Errichtung eines Postamtes in Wygoda. H. M. Z. 5434. 28. Februar.

Errichtung von k. k. Militärpostämtern in Bosnien. H. M. Z. 6408. 2. März.

Portofreiheit der Postsendungen der Triester Filiale des k. k. Telegraphen-Correspondenzbureau. H. M. Z. 2874. 5. März.

Nr. 27. Ausgeg. am 17. März.

Verhalten, wenn im Morse-Dienste der Geber eines Telegrammes dessen Collationirung verlangt und der Nehmer dieselbe verweigert. H. M. Z. 3496. 23. Februar.

Errichtung eines Postamtes in Bischoffeld bei Knittelfeld. H. M. Z. 5521. 6. März.

Nr. 28. Ausgeg. am 18. März.

Aenderung des Verfahrens mit Postnachnahmesendungen im Postverkehre von Oesterreich-Ungarn, sowie nach dem Occupationsgebiete und Aufhebung der Nachnahmekarten. H. M. Z. 6379. 4. März.

Nr. 29. Ausgeg. am 20. März.

Hinausgabe eines Unterrichtes über die Behandlung der Cautionen bei den k. k. Postdirectionen und Postdirectionscassen. H. M. Z. 40.118 ex 1882. 21. Jänner.

Nr. 30. Ausgeg. am 24. März.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren pro II. Quartal 1883. H. M. Z. 8654. 9. März.

Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 7787. 9. März.

Nr. 31. Ausgeg. am 25. März.

Austausch von Postpacketen im Verkehre mit den Niederlanden. H. M. Z. 9156. 9. März.

Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit Schweden. H. M. Z. 9315. 14. März.

Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 9502. 13. März.

Nr. 32. Ausgeg. am 27. März.

Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes „Szabadka Bahnhof" zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 8228. 14. März.

Vertheilung der Nachträge zu dem vom internationalen Telegraphenbureau in Bern herausgegebenen alphabetischen Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 9371. 13. März.

Nr. 33. Ausgeg. am 29. März.

Festsetzung des Posttrittgeldes für das Sommersemester 1883, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1883. H. M. Z. 5189. 15. März.

Aenderungen im Fahrposttarife „Schweden". H. M. Z. 9558. 20. März.

Nr. 34. Ausgeg. am 31. März.

Verbot der Zeitschrift: „Dacia viitvare". H. M. Z. 11.225. 29. März.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 10.243. 21. März.

Combinirung der als leitende Behörden für den Post- und Telegraphendienst in den occupirten Ländern derzeit noch getrennt und selbstständig fungirenden Directionen, nämlich der Militär-Post- und der Militär-Telegraphen-Directionen in Serajewo. H. M. Z. 10.072. 22. März.

Nr. 35. Ausgeg. am 3. April.

Unterricht über das bezüglich der Staffetten zu beobachtende Verfahren. H. M. Z. 40.042 ex 1882. 17. März.

Nr. 36. Ausgeg. am 6. April.

Errichtung eines Postamtes in Radgoszcz. H. M. Z. 10.422. 25. März.

Postdampfschiffverbindungen zwischen Deutschland und Norwegen. H. M. Z. 10.835. 28. März.

Nr. 37. Ausgeg. am 8. April.

Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Frankreich". H. M. Z. 4771. 28. Februar.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphentarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 8968. 22. März.

Nr. 38. Ausgeg. am 9. April.

Aenderung in der Numerirung und Rangirung der k. k. fahrenden Eisenbahnpostämter (Bahnposten). H. M. Z. 5981. 28. März.

Nr. 39. Ausgeg. am 10. April.

Verbot der Zeitschrift: „Pozor". H. M. Z. 12.288. 6. April.

Verbot der Zeitung: „Il Pungolo". H. M. Z. 12.289. 6. April.

Verzeichniß über die weiters als Sammelstellen bestimmten Postämter H. M. Z. 553. 4. April.

Auflassung des Postamtes Cernikal und Verlegung des Postamtes Covedo nach Decani. H. M. Z. 10.707. 30. März.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Ministerresidenten und Generalconsul erster Classe Otto Freiherrn Mayer von Gravenegg anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des Generalconsuls in Genua Ministerialrathes Franz Ritter von Soretić zur Leitung des Generalconsulates in Tunis, sowie jene des Generalconsuls in Leipzig Ministerialrathes Dr. Karl Ritter von Scherzer zur Leitung des Generalconsulates in Genua, beide in gleicher Eigenschaft genehmigt.

Seine Majestät haben dem Postrathe Hugo Meindl in Linz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberpostrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär Franz Hennevogl von Ebenburg taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Ernst Hranatsch in Wien anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Joseph Jerman anläßlich dessen Pensionirnng den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Leopold Kaukal zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector Martin Fiala, ferner den Finanz-Obercommissär Gotthardt Dubsky, dann den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Johann Kalina, endlich den Steuer-Oberinspector Adalbert Lemoch zu Finanzräthen der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär der böhmischen Finanz-Landesdirection Edmund Bernatzky, dann die Concipienten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. August Ritter Engel von Mainfelden und Dr. Franz Hornung zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Johann Kossonoga in Lemberg zum Oberpostverwalter in Stanislau und den Telegraphen-Oberamtscontrolor Johann Kromp in Lemberg zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstassistenten Joseph von Webern zum Forst-Inspectionsadjuncten in Tirol ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Förster Franz Jaschke und die k. k. Forstassistenten Joseph Gold und Heinrich Neumann zu Forst-Inspectionsadjuncten für Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Zwei Physicusstellvertreterstellen und zwei ärztliche Assistentenstellen des Physicates des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erstere mit je 2500 fl. Gehalt jährlich und 30 Percent Quartiergeld, letztere mit je einer Remuneration von 600 fl. jährlich, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 84.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden mit 600 fl. Jahresgehalt und Activitätszulage, bis 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 84.)

Provisorische Kreisthierarztstellen in Bosnien und der Herzegowina in der zehnten Rangsclasse mit je 800 fl. Jahresgehalt, 100 fl. Quartiergeld und 300 fl. Zulage, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Secundararztesstelle der medicinischen Abtheilung des St. Johannsspitales in Salzburg mit 600 fl. Adjutum jährlich und freier Wohnung, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 86.)

Statthaltereiraths- und Landes-Sanitätsreferentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag mit den Bezügen der sechsten Rangsclasse, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Ausschreibung einer Stadtrathsstelle in Iglau.

Gehalt 1600 fl. und 10% in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen. Pensionsfähigkeit wie bei Staatsbeamten; Anrechenbarkeit der früheren pensionsfähig verbrachten Dienstzeit. Anstellungsbedingungen: 1. Juridisch-politische Studien mit drei theoretischen Staatsprüfungen oder Doctorgrad. 2. Nachweis der praktischen Verwendung im politischen oder Justizdienste und praktische politische Prüfung oder Richteramtsprüfung, eventuell Advocaturs- oder Notariatspraxis mit entsprechender Prüfung. 3. Alter unter 40 Jahren. 4. Ausdrückliche Erklärung im Gesuche, sich nach Zutheilung verwenden zu lassen. — Bewerber, die im Dienste von Städten mit eigenem Statut gestanden, haben Vorzug. — Gesuche bis zum 15. April l. J. bei dem Gemeinderathe Iglau einzureichen.

Bürgermeister **Josef Stäger.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.